

Polzeiverordnung der Stadt Weinheim zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1, und § 18 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2014 (GBl. S. 77) wird mit Zustimmung des Gemeinderats am 22 April 2015 verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelung

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für alle öffentliche Straßen und deren Einrichtungen sowie für alle öffentliche Anlagen und deren Einrichtungen im Gebiet der Großen Kreisstadt Weinheim, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehweg gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (4) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.
- (5) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und bauliche Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte und Warthäuschen sowie Bedürfnisanstalten.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt oder gestört werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonntagen nicht, und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr – 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Hierzu gehören insbesondere das Hämmern, Bohren und Sägen.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) bleiben unberührt.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6 Straßenmusik im Stadtgebiet

- (1) Im Stadtgebiet der Stadt Weinheim (insbesondere Fußgängerzone/ Marktplatz) ist Straßenmusik nicht zulässig an Sonntagen und an Werktagen (Montag bis Samstag) in den Zeiten von 18.00 Uhr – 11.00 Uhr, 12.00 Uhr – 13.00 Uhr, 14.00 Uhr – 15.00 Uhr und 16.00 Uhr – 17.00 Uhr.
- (2) Elektroakustische Geräte, insbesondere Tonverstärker, dürfen nicht verwendet werden. Sämtliche Instrumente sind maximal bis Zimmerlautstärke zu spielen, um eine unnötige Lärmbelästigung zu vermeiden.
- (3) Straßenmusiker dürfen nur maximal 60 Minuten am gleichen Standort auftreten. Danach muss der Standort gewechselt werden (Mindestabstand zum vorherigen Standort 50 Meter).
- (4) Weder durch Straßenmusiker noch durch deren Zuhörer darf es zu Behinderungen im Straßenverkehr kommen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7

Reinigungen von Fahrzeugen

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist es untersagt, Fahrzeuge abzuspritzen und zu reinigen.

Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Verunreinigungen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.ä.

Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10

Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird und durch den Geruch der Tiere und ihrer Exkremente mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen, Affen und anderen Tieren, die durch Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Stadt Weinheim unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Das gleiche gilt sinngemäß auch für das Halten von anderen Tieren insbesondere Geflügel.
- (4) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen Hunde so an der Leine zu führen, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (5) Auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen, Schul- und Sportanlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (6) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen (mit Ausnahme der Straßenrinne) oder Grün- und Erholungsanlagen nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden. Ist dies dennoch geschehen, hat der Halter oder Führer des Tieres dessen Kot unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 12 Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 13 Offenes Feuer

Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu machen, zu unterhalten oder sich am offenen Feuer aufzuhalten.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt ist.

§ 15 Vertrieb von Druckschriften

Wer Druckschriften auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen vertreibt oder vertreiben lässt, muss weggeworfene oder nicht ordnungsgemäß zugestellte Druckschriften, die zu einer erheblichen Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilungsorts geführt haben, unverzüglich beseitigen.

§ 16

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. das Wegwerfen oder Lagern von Gegenständen, es sei denn sie werden in dafür bereitgestellte Behälter oder städtische Abfallkörbe geworfen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Die Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art und das Ausmaß der Benutzung kein Schaden an den Anlagen droht und Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.
- (2) In Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
 - a) Anpflanzungen insbesondere Blumenbeete außerhalb der Wege und Plätze zu betreten; ausgenommen sind Rasenflächen;
 - b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern;
 - c) sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
 - e) Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - g) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 - h) Schieß-, Wurf- (z.B. Speer, Hammer und Diskus) oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden, oder Boot zu fahren;
 - i) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden und für Fahrräder (ohne Motorantrieb) auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen;
 - j) außerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball zu spielen oder ähnliche Mannschaftsspiele zu betreiben oder Training für solche Spiele durchzuführen;
 - k) Gegenstände jeder Art zu lagern, soweit dies nicht der Pflege und Unterhaltung der Anlage dient;
 - l) ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder feilzuhalten oder für Lieferungen von Waren oder Leistungen jeder Art zu werben;
 - m) auf Spielplätzen sind das Rauchen sowie der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt.

- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- (4) Regelungen über die Benutzung von Grün- und Erholungsanlagen in Satzungen bleiben von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Nummern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. außerhalb der in § 4 genannten Zeiten durch Haus- und Gartenarbeiten Lärm verursacht,
 4. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benutzt,
 5. außerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Zeiten musiziert,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 elektroakustische Geräte verwendet oder sämtliche Instrumente über Zimmerlautstärke spielt,
 7. entgegen § 6 Abs. 3 länger als 60 Minuten am selben Standort musiziert,
 8. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder reinigt,

9. öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen entgegen § 8 benutzt,
 10. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 11. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere dadurch gefährdet oder belästigt werden,
 12. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich anzeigt,
 13. entgegen § 10 Abs. 3 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 14. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt,
 15. entgegen § 10 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen und Schul- und Sportanlagen mit sich führt,
 16. entgegen § 10 Abs. 6 als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür sorgt, dass die genannten Orte nicht durch Kot des Tieres verunreinigt werden oder den Kot des Tieres nicht beseitigt,
 17. entgegen § 11 Tauben füttert,
 18. entgegen § 12 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 19. entgegen § 13 offenes Feuer anzündet, unterhält oder sich an ihm aufhält,
 20. entgegen § 14 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 21. entgegen § 15 Verschmutzungen durch Druckschriften nicht unverzüglich beseitigt,
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder lagert und somit die betroffenen Bereiche beeinträchtigt bzw. verschmutzt.
 27. entgegen § 17 Abs. 2 a) Anpflanzungen, insbesondere Blumenbeete betritt,
 28. entgegen § 17 Abs. 2 b) außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
 29. entgegen § 17 Abs. 2 c) sportliche Übungen treibt,
 30. entgegen § 17 Abs. 2 d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
 31. entgegen § 17 Abs. 2 e) Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand, oder Steine entfernt,
 32. entgegen § 17 Abs. 2 f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 33. entgegen § 17 Abs. 2 g) Gewässer, oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 34. entgegen § 17 Abs. 2 h) Schieß-, Wurf- (z.B. Speer, Hammer und Diskus) oder Schleudergewehre benutzt, sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 35. entgegen § 17 Abs. 2 i) Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 36. entgegen § 17 Abs. 2 j) außerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball spielt oder ähnliche Mannschaftsspiele betreibt oder Training für solche Spiele durchführt,
 37. entgegen § 17 Abs. 2 k) Gegenstände lagert,
 38. entgegen § 17 Abs. 2 l) ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen anbietet oder feilhält oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen wirbt,
 39. entgegen § 17 Abs. 2 m) auf Spielplätzen raucht oder alkoholhaltige Getränke konsumiert,
 40. entgegen § 17 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 41. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 42. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 PolG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EURO und höchstens 5.000,00 EURO geahndet werden; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 22.02.1989 (amtliche Bekanntmachung vom 03.06.1989) außer Kraft.